

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 116-117 (1979)
Heft: 116-117

Artikel: Thurgaus Freikorps und Spiele 1804-1818
Autor: Foerster, Hubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

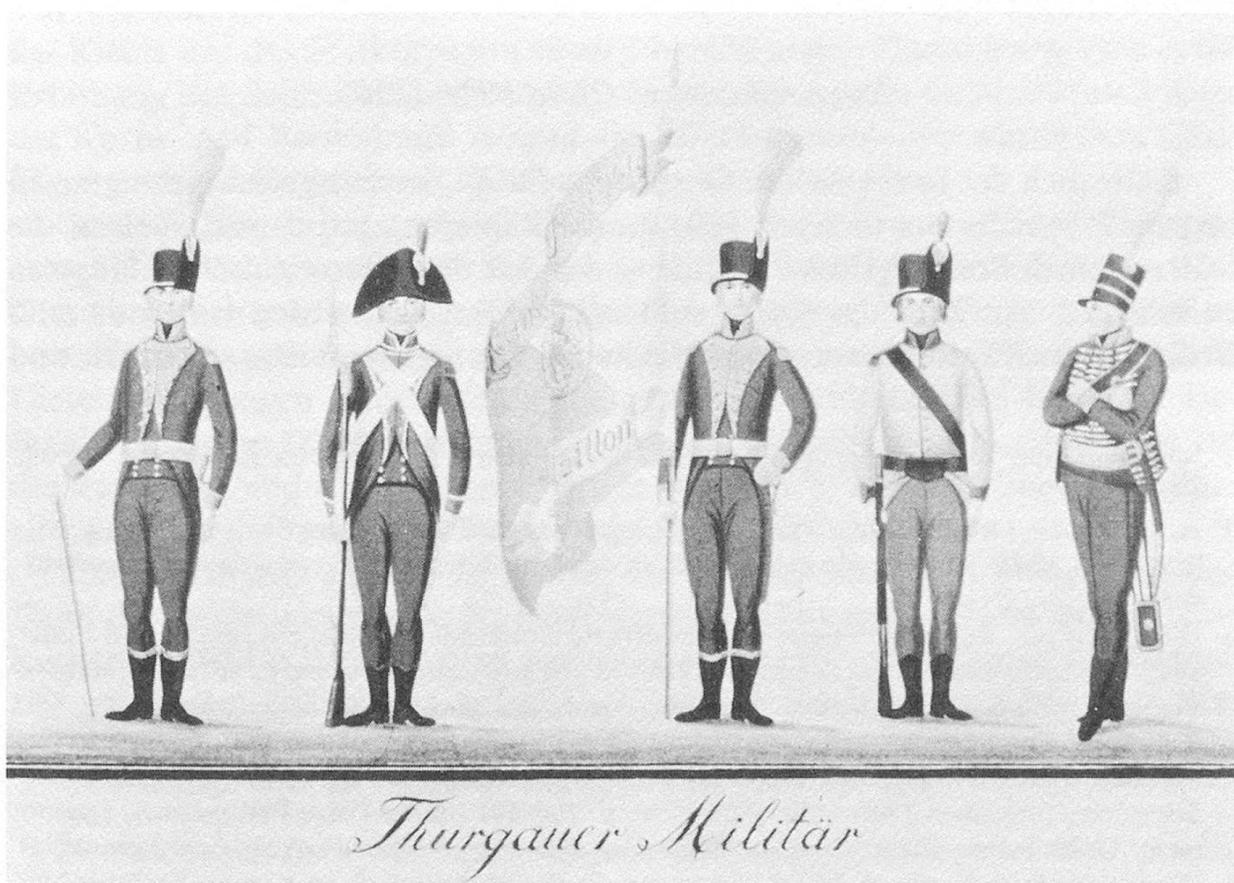
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgaus Freikorps und Spiele 1804–1818

von Hubert Foerster



Die Thurgauer Uniformen 1804
(von links nach rechts): Offizier der Jäger, Grenadier, Fähnrich in Jägeruniform
mit der Bataillonsfahne, Scharfschütze, Jäger zu Pferd
(Privatsammlung).

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 brachte dem neuen Kanton Thurgau mit der Selbständigkeit auch die Verpflichtung, zum eidgenössischen Bundesheer von 15 203 Mann ein kantonales Kontingent von 835 Soldaten zu stellen. Die Regierung war aber vorerst mit der zivilen Organisation des Kantons beschäftigt. Erst die Unruhen im Zürcher Seeland im März 1804, die sich

in den sogenannten Bockenkrieg¹ ausweiteten, zeigten das militärische Unvermögen des Kantons Thurgau auf². Nur 21 Mann sicherten die Grenze gegen Zürich, und rund 50 Freiwillige meldeten sich zur Bildung der vorgesehenen zwei bis drei Kompanien eidgenössischer Hilfstruppen. Die erste kantonale Militärorganisation vom 18. März 1804 endete in Unruhen anlässlich der Rekrutierung. Auch das neue Rekrutierungsdekret vom 4. April zeitigte einen Misserfolg, der seinen Höhepunkt im Romanshorner Krawall fand. Diese unerfreuliche Lage gab Freiwilligen den Anlass, sich zum Schutze und zur Unterstützung der Regierung in Freikorps zu organisieren und sich der Behörde zur Verfügung zu stellen³.

Das Freikorps zu Pferd 1804–1818

Anlässlich der festgestellten Ohnmacht der Regierungsgewalt gelangten 13 begüterte Männer am 5. April 1804 an die Regierung mit dem Ersuchen, die Bildung eines Freikorps zu Pferd nach der Art der österreichischen Husaren zu billigen⁴. Aufgabe des Korps sollte die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Kantonsinnern sein, fehlten doch nicht nur einsatzbereite und

- 1 A. Hauser, Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804. Zürich 1938.
- 2 A.W. Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948 (in der Folge als Schoop, Miliz, zitiert), p. 36–39, setzt sich auch näher mit den Gründen der Dienstverweigerung auseinander.
- 3 Die Freikorps – eine uniformierte und bewaffnete militärische Truppe mit zeitlich und / oder aufgabenmässig begrenztem Dienst, aus Freiwilligen bestehend – wurden zwar für den Kanton Thurgau schon verschiedentlich erwähnt, doch nie gesamthaft näher behandelt. Vgl. C. Vogler, Thurgauische Kriegsgeschichte, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 7, Frauenfeld 1866, p. 119 ss; – Schoop, Miliz, passim; – R. Petitmermet, Schweizer Uniformen 1700–1850, Bern 1876, p. 100–101 (in der Folge Petitmermet, Uniformen). Dabei geben gerade die in der Mediation charakteristischen Freikorps aussagekräftige Hinweise auf das kantonale Militärwesen und die Wehrbereitschaft im Kanton. Darüber hinaus lassen sich interessante gesamtschweizerische Schlüsse ziehen, sobald diese Verbände auch in den andern Kantonen erfasst und dargestellt sind. Vgl. Anm. 104.
- 4 Protokoll des Kleinen Rates (in der Folge RP) 3003, p. 415. – Militärakten (in der Folge MA) 44200. – Die Petition wurde von Johann Hippenmeyer* (1779–1854), ex-Rittmeister in österreichischen Diensten, Gottlieben; Salomon Fehr* (1774–1843), Advokat, Organisator einer freiwilligen Kavallerie 1802, Frauenfeld; Friedrich Landenberg* (1780–1846), Gottlieben; Friedrich Ammann* (1781–1838), Ermatingen, Weinhändler und Advokat; Johann Merkle, Ermatingen; Johann Greuter, Islikon, Handelsmann; Georg Zollikofer*, Verwalter, Schloss Altenklingen; Hans Jakob Weiss, Steinegg; Salomon Tobler*, Schloss Pfyn; Jakob Fehr (1776–1846), Bleiche/Frauenfeld, Zeitungsverleger; Samuel Tobler, Wirt, Hüttwilen; Johann Ulrich Forster, Wäldi; Jakob Tobler, Ermatingen, in dieser Reihenfolge unterschrieben.
* = Schoop, Miliz, Personenregister p. 253–262.

willige Miliztruppen, sondern auch eine wirkungsvolle Organisation von Landjägern⁵. Notfalls konnte die Regierung das Korps auch ausserhalb des Kantons einsetzen. Angesichts der misslichen Lage genehmigte der Kleine Rat diesen Vorschlag nach vorgängiger Prüfung durch die Militärkommission und gestattete mit dem Dekret vom 11. April überraschend schnell die Organisation des Freikorps zu Pferd⁶.

Dieses Freikorps bestand nach dem Gründungsdekret von 1804⁷ aus 58 freiwilligen Kantonsbürgern (je 1 Rittmeister, Oblt, Ult, Standartenführer als Ult, 1. Wm, 2. Wm, 1 Four, 2 Trompeter, 1 Hufschmied, 4 Kpl, 4 Gfr, 40 Husaren)⁸. Die Kandidaten meldeten sich beim Rittmeister J. Hippenmeyer, der das Gesuch der Militärkommission zur Begutachtung vorlegte. Erst der Kleine Rat beschloss die Aufnahme eines Kandidaten. – Am 23. April 1805 erweiterte der Kleine Rat das Freikorps um einen Oberchirurgen. Damit bezweckte er die Erhöhung der Selbständigkeit und die Sicherstellung des Gesundheitsdienstes des Korps. Auf Bericht und Antrag der Militärkommission wurde dem Chirurgen Rang und Sold eines Unterleutnants zugestanden⁹.

Jeder Husar verpflichtete sich, wenigstens vier Jahre zu dienen. Eine vorzeitige Entlassung konnte die Regierung nur bei wichtigen Gründen gestatten. Dies kam auch sehr selten vor¹⁰. Jeder Mann hatte sich auf eigene Kosten zu bewaffnen, zu uniformieren und ein ausgerüstetes taugliches Pferd zu halten. Diese Bedingungen erforderten einen gewissen Wohlstand des Husaren. Der Staat ersetzte im Dienst untauglich gewordene Tiere¹¹. Die Truppe wurde auf die Regierung und die Truppenoffiziere vereidigt¹², was den Charakter einer eher privaten Leibwache der Regierung noch verdeutlichte.

Einige Vorteile sollten als Anreiz für den Diensteintritt gelten und den Dank der Regierung zeigen. So bekleidete jeder Husar den Rang eines Unterleutnants, was im Brevet eigens vermerkt wurde. Er war während der Dienstzeit von jedem Milizdienst befreit¹³. Benötigte die Regierung berittene Wa-

5 Schoop, Miliz, p. 41–50. – E. Herdi, Thurgauer Polizei einst und heute 1807–1957, Frauenfeld 1957.

6 RP 3003, p. 432, 469. – MA 44200. – Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche vom Grossen und dem Kleinen Rate des Kantons Thurgau ausgegangen (in der Folge Tagblatt), 2, p. 146–154. – Die Militärkommission bevorzugte zwar den Titel «Freiwillige Reiter des Kantons Thurgau» ähnlich der Aargauer Formation, was aber die Regierung ohne Angabe eines Grundes ablehnte. MA 44200.

7 Decret. Errichtung eines Freiwilligen Cavalleriekorps, Tagblatt 2, p. 146–154 (in der Folge Organisation 1804).

8 Organisation 1804, Art. 1, 4, 6.

9 RP 3006, p. 480–481. – Tagblatt 4, p. 135.

10 Die Genehmigung des Austritts, in der Milizorganisation von 1811, Art. 140, noch eigens erwähnt, findet sich nur in drei Fällen (1806: RP 3009, Nr. 1966, 1809: RP 30014, Nr. 1619).

11 Organisation 1804, Art. 7, 9.

12 Organisation 1804, Art. 16. – Der Text des Eides ist im Anhang angeführt.

13 Organisation 1804, Art. 13, 14.

chen oder Depeschenreiter, ehrenvolle Vertrauensposten, in kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheiten, so wurden die Husaren bevorzugt und zu diesem Dienst herangezogen¹⁴. Sobald die Hälfte des Korps ausgerüstet war, wollte die Regierung eine Standarte schenken¹⁵. Die Staatskasse finanzierte die Ausrüstung der Trompeter und förderte damit den Beitritt dieser Spezialisten¹⁶.

1811 erfuhr die Miliz eine Reorganisation. Da der Zustand des Freikorps zu Pferd, wie schon 1808, nach den ersten vier Dienstjahren immer noch befriedigte und sich genügend Freiwillige fanden, um den Bestand voll zu erhalten, bestätigte die Regierung die Organisation von 1804¹⁷. Neu hinzu kam aber jetzt die in der Militärorganisation festgehaltene Pflicht zur Stellung des eidgenössischen Reiterkontingentes nach den im eidgenössischen Reglement von 1807 festgelegten Bedürfnissen. Daneben erfolgte eine starke Beschneidung des 1804 gestatteten Vorrechts der Milizdienstbefreiung. Jeder Husar musste nun nach dem Dienstende im Freikorps in die Reserve der Miliz eintreten und verblieb dort bis zum 40. Altersjahr. Er war zwar von den Exerzieranlässen der Reserve befreit, konnte aber immer zu den Hauptmusterungen und zum aktiven Truppendienst aufgeboten werden¹⁸. Diese Anordnungen bedeuteten schon einen Schritt zur Eingliederung der Husaren in die Miliz, was mit der kantonalen Militärorganisation von 1818 dann auch geschah¹⁹.

Das Dekret von 1804 hielt die Uniform der Husaren fest: «In dunkelblauem Dollmann mit hellblauem Collet und gleichen Aufschlägen, mit weissen Schnüren garnirt, die Knöpfe weiss, blaue Weste, blaue Beinkleider, mit weissen Schnüren garnirt, blaue Überbeinkleider mit hellblauen Streifen über die Knöpfe, schwarze Halbstifel mit gelben festgemachten Sporren, schwarze Husarenmütze, weiss garnirt, mit weisser vorn aufgestekter Feder und mit grün und weiss schräglauender Cocard, schwarzes Halstuch, schwarze lederne

14 Organisation 1804, Art. 15.

15 Organisation 1804, Art. 16.

16 RP 3004, p. 367. – Beim Aufgebot des Husarendetachements 1813 übernahm die Staatskasse die Kosten von 92 Pfund und stellte dem armen Trompeter ein Pferd zur Verfügung. RP 30023, Nr. 2641. – Staatsrechnung 1813/14 Nr. 430510, p. 132.

17 RP 30013, Nr. 2405. – Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates 1811, Akten 2310. – MA 44200. – Gesetz über die Militär-Organisation für den Kanton Thurgau 1811 (in der Folge MO 1811), Tagblatt 9, p. 108–144, Art. 137–142.

18 MO 1811, Art. 137–139, 156–158.

19 Vgl. S. 228.

Handschuhe mit Stulpen, blauer Mantel²⁰». Dazu kam eine blau-weiss gefältelte breite Schärpe.

Die Staatskasse schoss 1804/05 gewisse Gelder für die Uniformierung vor. Die Schuldner erwiesen sich jedoch als sehr saumselig und wurden bis 1806 verschiedentlich gemahnt und mit der Betreibung bedroht. Die Husaren waren aber doch noch bessere Zahler als die Scharfschützen²¹. Die Auswahl der Freiwilligen war im Bestreben, möglichst schnell eine vollständige Einheit zu haben, anscheinend überstürzt und ohne genügende Abklärung und finanzielle Absicherung geschehen. Husaren erhielten wie bedürftige Milizangehörige seit 1811 auch Darlehen aus der Militärkasse, die durch die neue Militärorganisation zur Finanzierung der Uniform geschaffen worden war²². Von dieser Möglichkeit wurde aber laut Kriegsratsprotokoll kein Gebrauch gemacht. Dies lässt auf eine später sorgfältigere Auswahl der Freiwilligen schliessen.

Die Offiziere trugen Silberborten auf den Ärmeln des Dolman und auf den Hosen, deren Zahl die verschiedenen Grade bezeichnete. Ein langer Rock mit silbernen Epauletten fand im Ausgang Verwendung. Die Uniform des Chirurgen ist nicht näher bezeichnet. Die Unteroffiziere waren durch silberne Streifen an den Ärmeln in der Art der Gradabzeichen der Miliz kenntlich gemacht und ausgezeichnet²³.

Als Bewaffnung dienten dem Husaren ein Karabiner, zwei Pistolen und ein krummer Säbel mit Messinggriff in einer halb-messingenen Scheide. Da sich jeder Mann selbst bewaffnete, sind verschiedene Fabrikate möglich. Die dunkelblaue hellblaue eingefasste Säbeltasche war wie die schwarze Patronentasche mit einem T (= Thurgau) aus Messing verziert. Das schwarze Lederzeug hatte Messingschnallen. Das Bandelier der Mannschaft war mit rautenförmigen Messingnägeln, das der Offiziere mit silbernen besetzt. Zum Säbel der Offiziere kam ein silbernes Schlagband²⁴.

Nach dem Dekret von 1804 lag der ungarische Sattel auf einer wollenen Unterdecke. Die schafwollene weisse Oberdecke war hellblau eingefasst und

20 Organisation 1804, Art. 10. – Petitmermet, Uniformen, p. 101, Tafel 123, Nr. 1–4, Tafel 124, Nr. 5–8, mit den Angaben der zeitgenössischen Quellen. Die Stiefel konnten vorne herzförmig ausgeschnitten sein und eine weisse Borte mit einem Zöttelchen haben. Auf der linken Schulter sass eine Achselklappe spitz ausgeschnitten oder in Kleeblattform. Die Feder wurde über der Kokarde auf der linken Seite aufgesteckt. – A. von Escher, Schweizer Milizen, Thurgau. P. Mäder, Leiter der Uniformen- und Fahnenabteilung des Landesmuseums Zürich, gestattete mir freundlicherweise den Einblick in die Notizen des Autors, wofür ich ihm herzlich danke.

21 RP 3009, Nr. 1672, 1977.

22 MO 1811, Art. 176.

23 Organisation 1804, Art. 10 b-c. Wie weit die Schoytaschierung durchgehend oder nur als Gradbezeichnung verwendet wurde, ist nicht festzustellen.

24 Organisation 1804, Art. 11. – Nach Petitmermet, Uniformen, Tafel 123, Nr. 3, Tafel 124, Nr. 9, befand sich das T der Säbeltasche in einem hellblauen gelb eingefassten ovalen Medallion, dieses auf einem dunkelblauen Grund mit weisser Einfassung. – Der Säbel wurde am schwarzen Ledergurt getragen.

nach aussen gezähnt. Das Lederzeug (einfacher Kreuzzaum, Trense, Halfter, Brust- und Schwanzriemen) war schwarz und hatte Messingschnallen. Die Steigbügel bestanden auch aus Messing. Der dunkelblaue Mantelsack mit den drei schwarzen Packriemen war hellblau ausgeschlagen²⁵. Im Unterschied dazu verwendeten die Offiziere eine dunkelblaue Oberdecke mit silberner Borte. Ihr Mantelsack war silbern ausgeschlagen²⁶.

Die Regierung versprach dem Freikorps mit dem Dekret von 1804 eine Standarte, sobald die Hälfte der Einheit voll ausgerüstet war. Sie verlegte jedoch die öffentliche Übergabe – das Korps war schon im September 1804 bei nahe vollzählig – auf den 29. April 1805, anlässlich der Huldigung der Bevölkerung in Frauenfeld. In diesem grossen und festlichen Rahmen leistete das Freikorps zu Pferd auch seinen Eid, was die Bedeutung der Einheit noch herausstrich²⁷.

Die Standarte ist nicht mehr erhalten. Nach der Zeughausrechnung von 1805 zeigte sie das weiss-grün schrägrechts geteilte Feld mit den beiden goldenen Löwen in einem ovalen goldenen Ring in der Mitte und einer Inschrift. Silberne und goldene Fransen und Quasten verzieren das Tuch. Die Bemalung nahm Maler Hermann aus Konstanz vor. Die Standarte glich damit weitgehend den zeitgenössischen Fahnen der Miliz, von denen die des dritten Infanteriebataillons von 1813 noch erhalten ist²⁸.

Nach dem Beschluss des Kleinen Rates von 1804 erhielt der Rittmeister täglich zwei Florin 45 Kreuzer, der Oberleutnant 2 Fl 8 Kr, der Unterleutnant 1 Fl 48 Kr, der Fähnrich 1 Fl 20 Kr, der Feldweibel und Fourier 48 Kr, der Wachtmeister 38 Kr, der Schmied, Trompeter und Korporal 34 Kr und der Husar 30 Kr Sold²⁹.

Diese Ansätze blieben bis 1818 bestehen. – Ausbildungsdienste erfolgten unbesoldet. – Da der eidgenössische Sold geringer war, erhielten die Husaren im eidgenössischen Dienst 1805 und 1814 kantonale Zulagen und damit den vollen Sold, wie er z.B. 1805 anlässlich des Huldigungseides und 1813 an der Einsetzung des Grossen Rates ausbezahlt wurde³⁰.

Die Verpflegung bestand aus Lebensmittelrationen und Furage. Der Husar erhielt täglich 750 g Brot und 250 g Fleisch. Die Offiziere bezogen das Doppelte. Das Pferd wurde täglich mit 1½ Vierling Haber nach Konstanzer Mass dies entsprach 6½ Pfund «schwer Gewicht» – und 7½ kg Heu gefüttert. Für den erhöhten Pferdebestand erhielt der Rittmeister das Dreifache, der Leut-

25 Organisation 1804, Art. 12. – Petitmermet, Uniformen, Tafel 123, Nr. 2, Tafel 124, Nr. 11.

26 Petitmermet, Uniformen, Tafel 123, Nr. 3. – Escher, Miliz Thurgau.

27 Organisation 1804, Art. 16. – RP 3006, Nr. 966, 970, 1023, 1029. – MA 44200.

28 A. und B. Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, Katalog Nr. 721, p. 124, zitieren die Kosten (268 Pfund) für die Standarten der Freikorps.

29 Organisation 1804, Art. 4.

30 RP 3006, p. 412, 436; RP 3007, Nr. 2950; RP 30022, Nr. 1006; RP 30024, Nr. 143.

nant das Doppelte. Verpflegung und Futter konnten in natura ausgeliefert werden oder durch Geld vergütet sein³¹.

Die Regierung konnte nach dem Dekret von 1804 das Freikorps auch ausserhalb des Kantons einsetzen. Das Gesetz über die Milizorganisation und die Vollziehungsordnung dazu von 1804 gingen darauf nicht ein, war doch der Thurgau nicht zur Stellung von Kavallerie für das eidgenössische Kontingent verpflichtet. Wie der Einsatz des Husarendetachements während der Grenzbesetzung von 1805 zeigte, genügte diese anfängliche Vorschrift angesichts der Zahl von Freiwilligen völlig³².

Das eidgenössische Militärreglement von 1807 forderte aber vom Thurgau noch die Stellung von 20 Reitern zum eidgenössischen Kontingent. Dies griff die kantonale Milizorganisation von 1811 auf und verpflichtete nun das Freikorps zu Pferd zur Abgabe dieses Detachements. Wer von den Husaren schon einmal im eidgenössischen Dienst gestanden hatte, war von weiteren Kontingentspflichten befreit, so lange noch ungediente Reiter vorhanden waren. Sollten sich zu wenig Freiwillige zu diesem Einsatz melden, musste gelost werden. Der geforderte Bestand war gesichert, wurde doch das ganze Freikorps, das Dreifache des Kontingents, der Auszugspflicht unterstellt. Zur Absicherung des Bestandes und vielleicht auch als Gegenleistung für den Dienst konnten Milizpflichtige dem Freikorps zugewiesen werden, fanden sich einmal zu wenig Freiwillige für diese Einheit. Diese Vorschriften bestimmten den Einsatz der Husaren bei eidgenössischen Aufgeboten bis 1818. Eine Auslösung ist nicht festgehalten, was für die Dienstwilligkeit und Einsatzfreude der Husaren spricht³³. Eine Änderung brachte 1818 die Auflösung des Freikorps mit der Errichtung von Milizdragonereinheiten.

Die Ausbildung der Husaren wurde vom Dekret von 1804 nicht berührt. Es lag wohl ganz in der Kompetenz des Kommandanten Hippenmeyer, nach einer festgestellten Notwendigkeit das Korps zum Exerzieren zusammenzurufen. Die Regierung ihrerseits bot das Freikorps nur am 13. April 1805 für drei Schulungstage nach Frauenfeld auf, wohl um ihrer Ehrengarde anlässlich der Huldigung sicher zu sein³⁴. Die Selbständigkeit des Korps war gross, was dadurch auch mehr persönliche Opfer und Leistungen erforderte. Die Regierung wurde nur 1807 zur Unterstützung der Inspektion erfolgreich angegangen. So

31 Organisation 1804, Art. 8. – Während der Huldigungsreise 1805 erhielten die Husaren täglich statt der Verpflegung 30 Kreuzer zur Selbstverköstigung und 1813 für Sold, Verpflegung und Futter 2 Florin 30 Kreuzer. Während der Ausbildung in Frauenfeld 1813 wurden täglich 48 Kreuzer für die Verpflegung ausbezahlt. RP 3006, Nr. 1020; RP 30022, Nr. 1006; RP 30023, Nr. 2527.

32 Organisation 1804, Art. 1, 2, 15.

33 MO 1811, Art. 47, 53.

34 RP 3006, Nr. 966.

lieferte das Zeughaus 20 Schuss pro Mann und die Staatskasse den Sold für die Musterung vom 1. November in Rheinfelden³⁵.

Erst das Milizreglement von 1811 griff in die Ausbildung des Freikorps ein. Es bestimmte einen 14tägigen Kurs im Frühjahr und im Herbst für das ganze Korps in Frauenfeld. Auf einzelne Übungstage wurde verzichtet, da es sich nicht lohnte, die doch zerstreut wohnenden Husaren nur für eine kurze Übungszeit zu versammeln oder in kleinen Abteilungen einzuüben. Die Verpflegung für Pferd und Mann blieb gesichert, Sold wurde nicht ausbezahlt. Neben diesen ordentlichen Übungen frischte das Korps seine Kenntnisse vor eidgenössischen Einsätzen wieder auf³⁶.

Die Herkunft von Kader und Mannschaft lässt sich vorläufig nur in grossen Zügen geographisch festhalten. Für soziologische Aussagen fehlen noch die Unterlagen. Mangels Quellen sind hauptsächlich für die Mannschaft nur Angaben aus der Gründungszeit möglich. Die Mannschaft kam 1804 zu rund $\frac{1}{3}$ aus dem Distrikt Kreuzlingen, zu $\frac{1}{4}$ aus Frauenfeld, zu $\frac{1}{8}$ aus Steckborn, vereinzelt auch aus Weinfelden und Diessenhofen. Vertreter aus Arbon und Tobel fehlten. Wie weit dies mit der Militärtradition und der Wehrorganisation vor 1798 zusammenhängt, bleibt noch abzuklären³⁷. Mit der Organisation von 1818 wurde auch das Dragonerkontingent der Distrikte bestimmt. So wurden in Steckborn und Gottlieben, in Weinfelden und Tobel je 18 Mann, in Arbon, Bischofszell, Frauenfeld und Diessenhofen je 14 zu den Dragonern ausgehoben³⁸. Dies bedeutete eine breitere Streuung der Kavallerie und ihres Elitedenkens mit all seinen Vor- und Nachteilen.

Angesichts der grossen Selbständigkeit des Freikorps zu Pferd sind nur die von der Regierung befohlenen Auftritte und Einsätze festgehalten. Sie erfolgten ordnungsgemäss im kantonalen oder eidgenössischen Auftrag und Sold im Kantonsinnern oder in der Eidgenossenschaft.

Beim Dienst im Kantonsinnern sind besonders zwei Anlässe zu erwähnen: die Huldigung 1805 und die Einsetzung des Grossen Rates 1813. Der erste offizielle Einsatz dauerte vom 25. April bis zum 3. Mai 1805 anlässlich der Huldigung der Regierung durch das Volk unter Abnahme eines «Untertaneneides» in den Distrikten. Das Freikorps zu Pferd, das der Scharfschützen und Milizeinheiten – vormalige Freiwilligentruppen, die in die Miliz eingegliedert worden waren – bildeten die Ehrengarden zu Fuss und zu Pferd für die Regierung und ihre Delegierten. Durch das beachtliche Truppenaufgebot sollten unliebsame Vorfälle und Unruhen direkt verhindert werden, damit es gar nicht erst zu Tumulten und Ausschreitungen wie anlässlich des Huldigungseides im Kanton Zürich mit dem Bockenkrieg von 1804 kam. Die Zeremonie in Frauenfeld

35 RP 30011, Nr. 2296.

36 MO 1811, Art. 141.

37 MA 44200. – Vgl. Etat im Anhang. – Schoop, Miliz, p. 18–20.

38 MA 44201.

war mit der Vereidigung der beiden Freikorps und der Standartenübergabe verbunden. Die ganze Huldigung kostete den Kanton 2817,39 Pfund. Dazu kamen noch die Erfrischungen für die Freikorps³⁹. Am 29. April 1813 erwies ein Husarendetachement dem Grossen Rat die Ehre während der Feierlichkeiten zu dessen Konstituierung⁴⁰.

1805, 1813 und 1815 erfolgten eidgenössische Aufgebote. Anlässlich der Grenzbesetzung im dritten Koalitionskrieg gegen Napoleon 1805 mobilisierte der Thurgau neben Milizinfanterie und den Scharfschützen auch 18 freiwillige Husaren (1 Ult, 2 Kpl, 15 Sdt) am 23. Oktober. Sie wurden als Depeschenreiter der 4. Division Oberst Herrenschwand unterstellt. Frauenfeld war ihr Standort. Zu diesem Dienst hatte sich das ganze Korps freiwillig gemeldet. Am 26. November wurde das Detachement auf acht Mann gekürzt und am 16. Dezember ganz entlassen⁴¹. Während des Aufstandes der Tiroler und ihrer Unterdrückung mobilisierte die Eidgenossenschaft 1809 Thurgauer Infanterie und Scharfschützen. Wie weit sich Husaren freiwillig am Depeschendienst beteiligten, ist nicht festzustellen⁴². Zur Abwehr einer befürchteten Invasion nach der Völkerschlacht bei Leipzig stellte der Thurgau auf Wunsch des Generals von Wattenwyl vom 27. November 1813 mit Infanterie auch das eidgenössische Kavalleriekontingent mit 20 Husaren (Obt von Muralt, 1 Wm, 2 Kpl, 1 Frater, 1 Trompeter, 14 Sdt). Das Detachement unterstand bis zum 14. Dezember Oberst Herrenschwand in Basel und Lenzburg, dann Brigadekommandant von May in Stein und Säckingen. Mit dem Einmarsch der Alliierten am 22. Dezember in Basel erfolgte die Demobilmachung⁴³. Die Rückkehr Napoleons von Elba erforderte 1815 eine erneute Grenzbesetzung. Neben Infanterie wurde eine Kavalleriekompanie unter Rittmeister Hippenmeyer in Marsch gesetzt und die andere Hälfte des Freikorps am 9. Juni auf Pikett gesetzt. Hippenmeyer erhielt das Kommando über die Kavallerie der 2. Division und operierte im Raum Pruntrut-Colombier. Am 8. August wurden die Husaren in Frauenfeld entlassen, nachdem sie noch am Vortage die feierliche Verkündigung des neuen Bundesvertrages in Zürich miterlebt hatten. Ihr Dienst dauerte 91 Tage⁴⁴.

Neben dem rein militärischen Einsatz muss auch die politische Tätigkeit des Kaders des Freikorps, ehemaliger Mitglieder oder ihrer Familienangehörigen

39 RP 3006, Nr. 966, 970, 1020, 1023, 1029. – A. Schoop, Der Kanton Thurgau 1803–1953, Frauenfeld 1953, schildert p. 51–52 den Anlass näher und zitiert den Huldigungseid.

40 RP. 30022, Nr. 1006.

41 RP 3007, Nr. 2734, 2812, 2824, 2950, 3050, 3218. – Schoop, Miliz, p. 44–47. – Tagblatt 5, p. 14–21.

42 Schoop, Miliz, p. 54–59.

43 RP 30023, Nr. 2567, 2590, 2632, 2633, 2640, 2641, 2843; RP 30024, Nr. 143. – Schoop, Miliz, p. 63–68.

44 RP 30026, Nr. 764. – Schoop, Miliz, p. 71–75.

gen anlässlich des Verfassungsstreites 1813/14 erwähnt werden. Rittmeister Hippenmeyer, H.G. Zollikofer von Altenklingen und L. von Muralt von Heidelberg erwiesen sich als die Köpfe der politischen Opposition gegen die Verfassungsänderung der Regierung nach der Aufhebung der Mediationsakte im Dezember 1813. Ein Bürgerkrieg wurde verhindert, da die Opposition auf die Anwendung militärischer Mittel verzichtete. Das gerichtliche Strafverfahren wurde durch die in der Schlussakte des Wiener Kongresses ausgesprochene Amnestie niedergeschlagen⁴⁵. Dieser Streit hatte aber der Regierung gezeigt, dass auch auf die Exekutive eingeschworene Truppen bei der Auswirkung der persönlichen Geltung des Kaders nicht unbedingt verlässlich waren. Wenn auch das Freikorps nicht wie in Luzern⁴⁶ die aktive militärische Rolle beim Umsturz spielte, so entstand doch sicher auch im Thurgau ein gewisses Missbehagen, das 1818 zur Auflösung des Freikorps beitrug.

Die Einführung des eidgenössischen Militärreglementes von 1817 verlangte vom Thurgau die Stellung von je 32 Kavalleristen (= $\frac{1}{2}$ Kp) im Bundesauszug und in der Bundesreserve. Mit der Erhöhung der Zahl der eingezogenen Wehrpflichtigen beschlossen der Grosse und der Kleine Rat, zur bessern Verwaltung und einheitlicheren Führung, die Aufhebung des Freikorps zu Pferd und die Eingliederung der noch dienstpflchtigen Husaren in die neuen Dragonereinheiten der Miliz⁴⁷.

Nach dem kantonalen Milizreglement von 1818 sollte die Kavallerie aus drei Dragonerkompanien zu je 64 Mann (= 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, Four, 2 Wm, 6 Kpl, Frater, Pf Az, Hufschmied, Sattler, 2 Trompeter, 45 Sdt) bestehen. Die Ausbildung oblag dem Kader unter Zuzug eines Instruktors. Die Kursdauer wurde verkürzt, um den Aufwand zu verringern. Die neue Uniform richtete sich nach den eidgenössischen Vorschriften und dem Berner Modell und bestand aus Tschako, dunkelgrünem Rock und Hosen mit der karmesinroten Kontrastfarbe. So lösten auch äusserlich die Dragoner der Miliz die Husaren des Freikorps ab⁴⁸.

Das Freikorps der Scharfschützen 1804–1818

Die Regierung hatte erkannt, dass die Scharfschützen eine militärisch zwar wertvolle, aber finanziell auch aufwendige Waffe waren. Dazu kam, dass im Kanton geübte Schützen vorhanden waren. Da sich diese aber nicht spontan

45 Schoop, Miliz, p. 61–63.

46 H. Foerster, Luzerns militärische Freiwilligeneinheiten 1804–1818, *Der Geschichtsfreund* 132 (1979), p. 39–64, bes. p. 60.

47 MA 44201. – Vgl. Anm. 48.

48 MO 1811, Art. 1, 23, 75 A, 101–103. – Zur weiteren Entwicklung der Milizkavallerie bis 1874 siehe Schoop, Miliz, bes. p. 173–174, 181–182, 205. – Petitmermet, Uniformen, p. 100.

zu einem Freikorps zusammenschlossen, wie dies bei den Husaren oder bei den Scharfschützen z. B. in Bern, Luzern und St.Gallen der Fall war⁴⁹, so kommandierte die Regierung einfach den erwünschten Zusammenschluss der Schützen in der Militärorganisation vom 18./30. Mai 1804 und danach die Errichtung eines Freikorps am 29. September⁵⁰. Damit verband sie den Vorteil einer eigenen ausgebildeten Scharfschützentruppe mit der Schonung des Staatsseckels.

Die Militärorganisation von 1804 sah zwei Kompanien Scharfschützen zu je 80 Mann (1 Hptm, Oblt, 1. und 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 8 Kpl, 2 Waldhornisten, 60 Schützen) aus ledigen oder verheirateten Freiwilligen vor. Gute Schiessleistungen waren die Voraussetzung zur Aufnahme. Die Zahl der Scharfschützen wurde vom Kontingent der durch die Gemeinde zu stellenden Infanterie abgezogen. Die Rekrutierung der Schützen hatte den Vorrang vor der Aushebung für die Milizinfanterie⁵¹.

Nachdem das Gesetz von 1804 nur die Möglichkeit einer Organisation von Scharfschützen bei genügender Nachfrage formuliert hatte, zeigte es sich, dass von dem Angebot Gebrauch gemacht wurde. So wurde schon am 22. Juli 1804 aus Müllheim dem Kleinen Rat gemeldet, dass sich bereits 40 Mann versammelt hätten, um ein Scharfschützenkorps Müllheim oder eine der beiden Kompanien zu stellen. In 14 Tagen wollte die Einheit ausgerüstet sein. Zur Beschleunigung der Organisation schlügen die Schützen gleich noch ihre Offiziere, für jeden Posten ein Doppelvorschlag, vor. Sie nannten dabei Männer, die das Zutrauen der Schützen besassen und militärisch fähig waren. Dieser Vorgang ist um so erstaunlicher, verweigerten doch die Wehrpflichtigen des Distrikts Müllheim noch Ende März 1804 ihre Einschreibung in die Militärrolle⁵². Ein ähnlicher Zusammenschluss darf auch im Distrikt Bischofszell angenommen werden⁵³.

Angesichts der schnellen Formierung der beiden vorgesehenen Scharfschützenkompanien und des offenkundigen Diensteifers erobt die Regierung die beiden Einheiten in den Rang eines Freikorps und gestattete mit Dekret

49 Petitmermet, Uniformen, p. 40–43. – H. Foerster, St. Gallens freiwillige Legion 1803–1818, Rorschacher Neujahrsblatt 1981. – Für Luzern Anm. 46.

50 MO 1804, Art. 11, 28–30. – Dekret über die dem Freykorps der Scharfschützen gestatteten Vortheile vom 29. September 1804 (in der Folge als Dekret 1804), Tagblatt 3, p. 49. – RP 3005, p. 70, 96.

51 MO 1804, Art. 11, 28, 29.

52 MA 44200. – Als Hauptleute wurden vorgeschlagen Eugen Streng, Arenenberg; Alt-Statthalter Rogg, Frauenfeld; Gerichtsschreiber Ammann, Gottlieben; Labhart, Steckborn. Als Oberleutnants bewarben sich die zwei nicht gewählten Kandidaten für die Hauptmannsstelle, dazu Schiegg, Steckborn; Friedensrichter Ammann, Ermatingen. Vgl. Etat. – Schoop, Miliz, p. 40, irrt mit seiner Ausführung, die Scharfschützen hätten ihre Offiziere selbst gewählt und seien nach 1805 des Wahlrechts verlustig gegangen. – Zu den Unruhen 1804 Schoop, Miliz, p. 37.

53 Diese Folgerung liegt angesichts der Herkunft der Schützen der 1. Kompanie nahe.

vom 29. September 1804 einige Vorteile. So bildeten die Scharfschützen eine selbständige Waffengattung mit einem eigenen Chef im Range eines Oberstleutnants. Die Regierung schenkte dazu dem Korps eine Standarte wie schon dem Freikorps zu Pferd. Die Schützen sollten nach Möglichkeit alle Ehrenwachen zu Fuss stellen. Diese Weisungen sollten eine Belohnung für die bisherigen Korpsangehörigen – am 5. Dezember 1804 hatten sich schon 161 Mann gemeldet – sein und später neue Eintritte fördern⁵⁴. Vorschriften dieser Art verstärkten den selbständigen Charakter des Korps, das der Miliz angegliedert, aber nicht eingegliedert war.

Die Milizorganisation von 1811 behielt die Regelung von 1804 bei. Die Regierung stellte nämlich wie schon 1808 fest, dass auch dieses Freikorps in Ordnung und ohne Bestandessorgen war. Zur grössern Sicherung des Bestandes wurde nun aber die Möglichkeit der Ergänzung aus den Milizdienstpflchtigen und Ausgehobenen geschaffen. Der Thurgau musste nämlich nach dem eidgenössischen Militärreglement von 1807 in seinem Kontingent von 835 Mann 20 Scharfschützen stellen. Der Schütze hatte nun wie der Milizsoldat sechs Jahre im Korps zu dienen. Eine vorzeitige Entlassung war nur mit der Erlaubnis des Kriegsrates und des Kleinen Rates möglich. Jeder Entlassene wurde in die Reserve der Miliz eingeteilt. Er behielt Waffe und Uniform, war vom Exerzieren mit der Reserve befreit, konnte aber zu den Hauptmusterungen und zum eidgenössischen Dienst aufgeboten werden. Bei der Stellung des eidgenössischen Kontingents wurden zuerst die Freiwilligen, dann die ausgelosten Ledigen berücksichtigt. Der Scharfschütze konnte zur Finanzierung seiner Uniform ein Darlehen von der Militärkasse erhalten⁵⁵. Diese Vorschriften glichen das Freikorps schon stark an die Milizinfanterie an, die völlige Gleichstellung erfolgte auf das eidgenössische Reglement von 1817 mit der kantonalen Ordnung von 1818⁵⁶.

Der Scharfschütze hatte seine Uniform wie der Milizsoldat auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Militärorganisation von 1804 beschreibt sie folgendermassen: «Einen kurzen dunkelgrauen Rok, vom Hals bis auf den zweyten Hosennopf mit gelben Knöpfen zugeknüpft, Kragen, Aufschläge und Passepoils dunkelgrün, lange dunkelgrüne Beinkleider, kurze Guetres grün ausgeschlagen, einen runden auf der linken Seite aufgeschlagenen Hut mit der Kantons-Cocarde und einer grünen Huppe.» Dazu kam die schwarze Halsbinde. Zeitgenössische Abbildungen zeigen einige Einzelheiten mehr. Das Pompon hatte die längliche Tannenzapfenform. Am Zeittafelhut befand sich eine gelbe Gan-

54 Dekret 1804. – RP 3005, p. 271.

55 MO 1811, Art. 136, 143–158, 176. – RP 30013, Nr. 2405. – MA 44200.

56 MO 1818, Art. 1, 2, 21. – Die Schützen wurden 1818 auf den ganzen Kanton verteilt. Der Distrikt Steckborn-Gottlieben hatte 68 Mann, Arbon-Bischofszell 52, Weinfelden-Tobel 68, Frauenfeld-Diessenhofen 52 zu stellen. MA 44201. – Zur weitern Organisation der Scharfschützen bis 1874 Schoop, Miliz, p. 172–173, 180–181, 205–208.

se und ein weisses Hutband. Auf der rechten Schulter, möglicherweise auch auf beiden, war eine dunkelgrüne Fransenepaulette. Ein dunkelgrünes Passepoil führte vom Kragen über die Rockvorderkante um die Rockschösse. Der Ärmelaufschlag war spitz⁵⁷. Das Kader trug die auch bei der Miliz üblichen Rangabzeichen in Gelb. Wie weit die Offiziere neben den «goldenens Huppen und Schnüren» den Zweispitz statt des Zeittafelhutes trugen, den langen Rock und Stiefel verwendeten, ist nicht mehr festzustellen⁵⁸.

Der Staat übernahm grosszügig bis zum 5. September 1804 die Kosten für die Sattlerarbeiten der Scharfschützen. Anschliessend gewährte er noch Vorschüsse zur Anschaffung der Uniform. Die Schützen erwiesen sich als saumselige Zahler. Die Rückzahlung musste verschiedentlich angefordert werden, bis im März 1806 die Hauptleute die Weisung erhielten, die Schulden «unter Bedrohung» einzuziehen. Unannehmlichkeiten brachte der Tod des Hauptmanns Ammann 1806. Von den für die Uniformen noch offenstehenden Rechnungen beglich nach langen Verhandlungen die Regierung erst 1816 291 Pfund für die Hutmacher Wilhelm von Konstanz und Baumann in Wäschbach⁵⁹. Die zentrale Bestellung über den Einheitskommandanten erwies sich in diesem Fall als Nachteil, da die versuchten Rückgriffe auf die Abnehmer erfolglos blieben.

Die Militärorganisation von 1811 behielt die Selbstausrüstung bei. Die Militärkasse konnte Vorschüsse für den Kauf der Uniform gewähren. Die Uniform wurde in verschiedenen Punkten geändert: «Ein kurzer dunkelgrüner Rok, vom Hals bis auf den zweyten Hosenknopf mit gelben Knöpfen zugeknöpft, Kragen und Aufschläge schwarz, grüne lange Beinkleider, schwarze Überstrümpfe bis halb über die Waden, einen schwarzen Tschasko mit grüner Schnur und Quasten, vorn an demselben ein messingenes Waldhorn und die Kantonskokarde, einen schwarz zwilchenen Überrok und grünes bonnet de police.» Bilder aus dieser Zeit zeigen am Tschasko – er wurde meist von Hutmacher J. Wild von St. Gallen geliefert – ein dunkelgrünes Pompon mit hellgrünem Schaft, eine gelbe Ganse, ein grünes Hutband unten und oben am Tschasko und gelbe Sturmbänder. Zum Rock kamen dunkelgrüne Fransenepauletten. Die Ärmelaufschläge waren rund und mit zwei Knöpfen besetzt. Brustpassepoil und Schossumschläge waren schwarz⁶⁰. «Die Offiziers tragen lange grüne Röke mit schwarzen Kragen, Aufschlägen und Klappen, dreyekige Hüte, Dragons, Quasten und Gansen von Gold, mit den gleichen Unterschei-

57 MO 1804, Art. 38, 52, 53. – Petitmermet, Uniformen, Tafel 121, Nr. 5. Die grüne Gamaschenborte ist nicht überall sichtbar.

58 MO 1804, Art. 53.

59 RP 3005, p. 23; RP 3007, Nr. 2012; RP 3008, Nr. 691, 736, 882; RP 30011, Nr. 1510, 2449; RP 30027, Nr. 849.

60 MO 1811, Art. 93, 151. – RP 30027, Nr. 157. Wild forderte noch 1816 die Bezahlung der gelieferten Tschakos. – Petitmermet, Uniformen, Tafel 123, Nr. 9. – Escher, Miliz Thurgau.

dungszeichen für die verschiedenen Grade wie die Offiziers der Infanterie.» Nach der Ikonographie zierte ein dunkelgrüner Stutz den Zweispitz. Die Rocktaschen wiesen in den Ecken einen gelben Knopf auf. Die Schossumschläge wurden durch einen Knopf zusammengehalten. Lange enge Hosen konnten die Gamaschen oder Stiefel ersetzen⁶¹.

Angesichts der häufigen Dienste im eidgenössischen Auftrag hatten die Uniformen stark gelitten. Die Regierung erklärte sich deshalb am 25. Juli 1817 bereit, eine Uniformentschädigung auszuzahlen. Ein Scharfschütze mit zwei Feldzügen erhielt 10 Pfund. 33 Mann kamen in diesen Genuss. Die Teilnahme an einem Aufgebot brachte 87 Mann je 6 Pfund. Soldaten ohne eidgenössischen Dienst erhielten immer noch drei Pfund. Es handelte sich dabei um 43 Schützen⁶². Dieser Zuschuss zeigt doch eine gewisse Anerkennung und einen Dank der Regierung für den von den Scharfschützen geleisteten Einsatz.

Die Militärorganisation von 1818 behielt die Uniform von 1811 mit einigen Änderungen bei. So zierten nun schwarze schmale Streifen die Hosen. Der Tschako war ohne Behang. Es konnten weisse Zwilchhosen getragen werden. Der schwarze Kittel erhielt einen grünen Kragen. Eine runde Mütze aus schwarzem Wachstuch mit Augenschirm ersetzte die Feldmütze⁶³. Der Offizier erhielt eine weisse Weste, Suworow-Stiefel, schwarze lederne Stulpenhandschuhe, einen Tschako mit grünem Pompon, goldenem Waldhorn und Borten vorgeschrieben. Zur kleinen Uniform gehörten ein dunkelgrüner Uniformrock mit langem Mantelkragen, eine grüne Weste, weite grüne Hosen mit schwarzen Sammetstreifen und goldenen Borten darauf, die runde Mannschaftsmütze mit goldenen Borten⁶⁴. Damit waren die eidgenössischen Richtlinien weitgehend befolgt.

Die Scharfschützen erhielten wie das Freikorps zu Pferd von der Regierung eine Standarte. Sie wurde auch anlässlich des Huldigungseides am 29. April 1805 in Frauenfeld überreicht. Sie wird der Standarte der Husaren entsprochen haben und ist ebenfalls verloren⁶⁵.

Die Bewaffnung und Ausrüstung wurde 1804 mit dem gezogenen Stutzer, dem Waidsack mit zwei Kugelmodellen und einem Kugelzieher, dem Waidmesser und der Patronentasche vorne am Gurt festgesetzt. Das Lederzeug war schwarz⁶⁶. Die Selbstausrüstung war Pflicht, doch lieferte das Zeughaus gegen Barzahlung die Bewaffnung. Der Thurgau hatte bei der Aufteilung der von den Franzosen requirierten Waffen neben 342 Gewehren in Morges und 1303

61 MO 1811, Art. 152. – Petitmermet, Uniformen, Tafel 123, Nr. 8. – Escher, Miliz Thurgau.

62 RP 30030, Nr. 1769. – Die Staatskasse gab 981 Pfund aus, rund $\frac{1}{3}$, der Gesamtausgaben für das Militär im Jahre 1817. Staatsrechnung Nr. 430514.

63 MO 1818, Art. 75 B, p. 303. – Escher, Miliz Thurgau.

64 MO 1818, Art. 75 B, p. 302. – Escher, Miliz Thurgau, nennt einen zweireihigen Rock mit breiten Brustrabatten.

65 Vgl. Anm. 27, 28. – Dekret 1804, Art. 2.

66 MO 1804, Art. 46, 47.

in Lausanne auch 40 Stutzer zugesprochen bekommen. Da diese Bestände nicht reichten, erwarb die Regierung 1804 neben 1000 Grenadiersäbeln auch 160 Waidmesser bei Heinrich Weber in Solingen und 80 Stutzer von Adam Frieder in Augsburg. Wie weit die Stutzer verbilligt abgegeben wurden, ist nicht festzustellen. Das Ergebnis der Anregung von Hauptmann Müller 1809, die unbrauchbaren Stutzer durch Zeughauswaffen zu ersetzen, dürfte negativ gewesen sein. Die Offiziere trugen den langen Säbel am schwarzen Gurt⁶⁷.

Das Reglement von 1811 sah zusätzlich ein Bajonett, einen gewöhnlichen Habersack und den Jagdruf vor. Für die Offiziere wurde die Messingscheide des Säbels und das Messingschloss mit dem silbernen Jagdhorn am Gurt besonders erwähnt⁶⁸.

1812 wurde die Stutzerrücknahme durch das Zeughaus wieder geprüft. Im Zusammenhang damit gab die Staatskasse 1813 einen Vorschuss für den Ankauf von neuen Stutzern. 1816 entschloss sich die Regierung, die erworbenen Waffen nicht den Schützen abzugeben oder zu verkaufen, sondern als Reserve im Zeughaus einzulagern und die Kosten von 5300 Pfund in die Staatsrechnung aufzunehmen⁶⁹.

Die Reorganisation von 1818 erwähnte das Waidmesser nicht mehr. Die Unteroffiziere trugen nun noch einen kurzen Säbel am schwarzen Bandelier, die Offiziere am Gurt. Der Jagdruf hing an einer grünen Schlinge. Der Habersack aus Kalbsleder musste weisse Riemen haben. Die Selbstausrustung wurde aber weiterhin beibehalten. Doch erhielten die Schützen während des eigentlichen Dienstes einen Reservestutzer vom Zeughaus gestellt⁷⁰. Diese Abgabe hatte natürlich den Nachteil, dass sich der Schütze immer wieder mit einer neuen Waffe vertraut machen musste. Diese Regelung brachte jedoch die Vereinheitlichung der Waffen näher, was sich auf die Dauer gesehen doch als vorteilhaft erwies.

Die Scharfschützen waren im Gegensatz zu den Husaren des Freikorps betreffs Sold und Verpflegung der Miliz gleichgestellt. Die Ansätze dazu übernahm der Thurgau wohl aus den eidgenössischen Vorschriften von 1804 und wiederholte sie anlässlich der Grenzbewachung 1805⁷¹. Die kantonalen Militärgesetze von 1811 und 1818 gingen auf diese Fragen nicht mehr ein.

67 RP 3005, p. 326; RP 3009, Nr. 2932; RP 30014, Nr. 624. – Staatsrechnung Nr. 43051, p. 110. – Bundesarchiv Bern, Mediation Nr. 349.

68 MO 1811, Art. 153–155. – Petitmermet, Uniformen, Tafel 122, Nr. 8, gibt nur eine goldene Schnur für den Jagdruf, im Gegensatz dazu R. Petitmermet, Die Berner Uniformenhandschrift, o. O., 1971, Tafel 97, mit einer grün-goldenen Kordel.

69 RP 30021, Nr. 1789; RP 30022, Nr. 29; RP 30027, Nr. 496. – Die Lieferungen stammten von einheimischen Büchsenschmieden, wie z. B. von Ammann aus Ermatingen, der 1813 25 Stutzer verkaufte. Kriegsratsprotokoll 44010, Art. 336, 350, oder Rauch und Kissling, Art. 93.

70 Mo 1818, Art. 98 B und C.

71 Eidgenössisches Militärreglement 1804, Tabelle 7. – Verpflegung der eidgenössischen Truppen, Verordnung vom 19. November 1805, Tagblatt 4, p. 255–262.

Die Wahl des Kaders für das Freikorps der Scharfschützen wurde nicht eigens festgehalten. Sie wird wohl nach der Regelung in der Miliz vor sich gegangen sein: Der Kleine Rat bestimmte die Offiziere, der Einheitskommandant seine Unteroffiziere. Wie weit auch die Offiziere der Schützen die kantonale Instruktionsschule vor der Brevetierung zu bestehen hatten, ist nicht abzuklären. Ein eigentliches Vorschlagsrecht der Schützen für ihr Kader ist nicht festgehalten. Der Wahlvorschlag im Juli 1804 aus Müllheim blieb ein Einzelfall, der keine weiteren Folgen hatte⁷².

Wie beim Freikorps zu Pferd beschränken sich die näheren Angaben zum Kader auf die Erfassung der Herkunft mangels Unterlagen auf die geographischen Gegebenheiten. Die Offiziere der ersten Scharfschützenkompanie stammten hauptsächlich aus den Distrikten Kreuzlingen (besonders Ermatingen) und Steckborn. In der zweiten Kompanie war der Distrikt Frauenfeld (besonders mit Frauenfeld und Stettfurt) stark vertreten. Arbon und Bischofszell sind nicht berücksichtigt, was der Herkunft der Mannschaft widerspricht. Die Verteilung der Unteroffiziere ist unbekannt. Die Offiziere wurden jedoch oft aus den Reihen dieses untern Kaders entnommen⁷³.

Bei der Mannschaft geben besonders die Austritte von 1814 bis 1818 Auskunft über die Herkunft der Schützen. Die erste Kompanie rekrutierte sich hauptsächlich aus dem Distrikt Bischofszell, daneben aus Weinfelden, Kreuzlingen und Arbon. Die zweite Kompanie bezog ihre Schützen mehrheitlich aus den Distrikten Steckborn und Frauenfeld, daneben auch aus Weinfelden. Tobel und Diessendorf sind praktisch nicht vertreten⁷⁴. Diese Verteilung zeigt eine Betonung der zentralen Distrikte, wie sie ähnlich gelagert schon bei den Husaren festgestellt werden konnte. Stichhaltige Gründe für diese Erscheinung bleiben noch zu finden.

Die Ausbildung erfolgte seit 1804 nach den Weisungen des kantonalen Generalinspektors der Miliz, des Waffenches und der Einheitskommandanten. Wie weit wie bei der Miliz Trüllmeister eingesetzt wurden, ist nicht festzustellen. Als grundlegendes Reglement wurde 1806 die eidgenössische Verordnung für die Scharfschützen eingeführt. Die Organisation von 1811 schrieb den Hauptleuten die Leitung der Schiessübungen vor. Der Quartierkommandant der Miliz erhielt nun das Recht, auch die Scharfschützen zur jährlichen

72 MO 1804, Art. 24. Die Offiziere wurden nach Fähigkeit zwischen 19 und 40 Jahren aus Ledigen oder Verheirateten gewählt. Der Friedensrichter hatte vorgängig dazu ein Führungszeugnis auszustellen. Vollziehungsverordnung zum MO 1804, Art. 12. – MO 1811, Art. 127–131. – MO 1818, Art. 64–72. – Zur Instruktionsschule MO 1804, Art. 58, 65. – Schoop, Miliz, p. 193–194. – Vgl. Anm. 52.

73 Vgl. Etat.

74 RP 30024, Nr. 915, 1715 (betrifft 1814 16 Mann der 1. Kp und 17 der 2.); RP 30027, Nr. 1096 (1816 26 Mann der 1. Kp, 10 der 2.); RP 30031, Nr. 776 (1818 17 Mann der 1. Kp, 40 der 2.). Dazu kommen noch einzelne Entlassungen ohne Angabe der Einheit. RP 30024, Nr. 458, 1416; RP 30026, Nr. 144.

Hauptmusterung aufzubieten. Erst das Reglement von 1818 ging näher auf die Ausbildung ein. Der Stabsmajor und ein Adjutant instruierten das Kader und diese die Mannschaft. Wechselweise wurde sonntags das Zielschiessen auf verschiedene Distanzen und das Exerzieren in der Waffenhandhabung und die Bewegungen geübt. Der Waffenchef überwachte die ganze Ausbildung. Als Aufmunterung dienten Prämien aus der Militärkasse, die an vier Schiesstagen in Anwesenheit aller Schützenoffiziere verteilt wurden⁷⁵.

Der Einsatz der Scharfschützen erfolgte auf Befehl der Regierung im Kanton oder in der Eidgenossenschaft als eidgenössische Kontingentstruppe. Anlässlich der Huldigung 1805 wurden auch die Scharfschützen als Ehrengarde zu Fuss gestaffelt aufgeboten. Am 28./29. April taten 120 Mann, danach bis zum 3. Mai täglich 70 Schützen Dienst. Das Korps erhielt wie die Husaren eine eigene Standarte zu diesem Anlass und wurde vereidigt. Sold und Logis wurden mit täglich 30 Kreuzern abgegolten, die Verpflegung mit 20. Die gute Haltung brachte Anerkennung und Dank der Regierung. Die Übungen Anfang April auf der Mooswiese bei Wigoltingen hatten sich gelohnt⁷⁶. Anlässlich der Konstitution des Grossen Rates im Jahre 1813 nahmen auch 40 Scharfschützen als Ehrengarde teil⁷⁷.

Die Grenzbesetzung von 1805 sah die Mobilisation des ganzen Scharfschützenfreikorps. Es wurde aber nicht eingesetzt. General von Wattenwyl inspizierte trotzdem auch diese Truppe und drückte am 17. Oktober der Regierung sein Lob über die gute soldatische Haltung aus⁷⁸.

Anlässlich des Neutralitätsschutzes von 1809 wurde ein Detachement von 20 freiwilligen Schützen, die das eidgenössische Kontingent bildeten, am 26. April auf Pikett gestellt. Am 6. Mai erfolgte der Befehl zum Abmarsch. Das Thurgauer Detachement formierte eine Kompanie mit den 60 St. Galler Scharfschützen unter Hauptmann Vettiger und gehörte zum Bataillon Kapeller. Es marschierte über Ragaz und die Albula ins Unterengadin und wurde am 25. August in den Raum Mels-Flums verlegt. Nach dem 9. September diente es als Bewachung des Hauptquartiers von General von Wattenwyl in St. Gallen. Das Gesuch zur Ablösung der Thurgauer Schützen vom 20. Juni und 1. September hatte erst am 16. September mit der Rückkehr nach Frauenfeld Erfolg. Das Detachement wurde mit dem Dank des Generals entlassen⁷⁹.

75 MO 1804, Art. 56, 60. – MO 1811, Art. 149, 150. – MO 1818, Art. 104–106. – RP 3007, Nr. 2384; RP 3008, Nr. 117.

76 RP 3006, Nr. 1020, 1170, 1252. – Vgl. diesbezüglichen Abschnitt beim Freikorps zu Pferd. – G. Amstein, Die Geschichte von Wigoltingen, Weinfelden 1892, p. 343.

77 Vgl. Anm. 40.

78 Schoop, Miliz, p. 44–47.

79 RP 30014, Nr. 949, 1016, 1467, 1545; RP 30015, Nr. 2059, 2093, 2094. – Der Verwalter Reinhard auf Schloss Bürglen beklagte sich über angeblich von den Scharfschützen verursachten Schaden im Schlossgarten. Der Kleine Rat ordnete am 27. Juli eine Untersuchung an, deren Ausgang unbekannt ist. RP 30015, Nr. 1725. – Schoop, Miliz, p. 54–59.

Auch zum Grenzdienst von 1813 wurden die Scharfschützen am 3. Dezember auf Pikett gestellt und auf den 6. Dezember aufgeboten. Das Thurgauer Kontingent (1 Ult, 2 Wm, 2 Kpl, 15 Sdt) wurde wieder mit den St. Gallern vereint eingesetzt. Die Scharfschützenkompanie Müller hielt sich zudem bereit, mit vier Milizkompanien der Infanterie als Bataillon Kappeler das zweite eidgenössische Kontingent des Thurgaus zu bilden. Die gemischte Kompanie leistete bis zum 10. Dezember in Sarmensdorf Dienst, lag dann vom 14. bis 20. Dezember auf dem Bözberg und kehrte am 30. Dezember über Hallwil wieder in Frauenfeld ein. Die Thurgauer Schützen wurden am 1. Januar 1814 aus dem eidgenössischen Dienst entlassen⁸⁰. Bei der eidgenössischen Mobilisation von 1815 durfte der Thurgau Ende März eine Infanteriekompanie des dritten Bataillons durch die Scharfschützeneinheit unter Hauptmann Vogler ersetzen, da für die Miliz zu wenig Mannschaft und keine Waffen bereit waren. Das Bataillon Kappeler marschierte bis nach Bern und stand Anfang Juli im Raum Payerne unter dem Befehl des Scharfschützenwaffenches Müller, da Kappeler demissioniert hatte. Nach dem Besatzungsdienst in Genf wurden auch die Scharfschützen nach 175 Diensttagen am 16. Oktober in Frauenfeld entlassen⁸¹.

Neben diesen offiziellen Aufgeboten folgten aber die Scharfschützen auch dem Ruf zu privaten Anlässen. So standen sie z. B. anlässlich der Hochzeit ihres Leutnants Wepf 1806 in Wigoltingen Parade und schossen zu des Brautpaars Ehre⁸².

Die Eingliederung der Scharfschützen in die Miliz war schon seit 1804 vorbereitet. Nach der ersten Militärorganisation blieb das Schützenkorps als mögliche Formation von Freiwilligen trotz der Erhebung zum Freikorps der Miliz verhaftet. Die Stellung des eidgenössischen Schützenkontingents durch das Freikorps seit 1807, die mögliche Aufnahme von rekrutierten Milizdienstpflchtigen und die Annahme der Milizdienstdauer liessen das Freikorps nach 1811 immer weniger als Alternative zur Miliz erkennen. So musste als logische Folge die Eingliederung der Scharfschützen in die Miliz kommen. Sie fiel mit der Reorganisation der Miliz 1818 mit der Einführung des eidgenössischen Militärreglementes von 1817 zusammen. Da mit dem Ausbau der Miliz die äussere Notwendigkeit zur Beibehaltung des Freikorps nicht mehr gegeben war,

80 RP 30023, Nr. 2677, 2697, 2700, 2843. – Die Ausbezahlung des Soldes durch den eidgenössischen Generalquartiermeister für den 7. und 8. Dezember 1813 brachte Schwierigkeiten und die Drohung des Kantons Thurgau, die Angelegenheit vor die Tagsatzung zu bringen. RP 30024, Nr. 358. – Schoop, Miliz, p. 63–68.

81 RP 30026, Nr. 225, 255, 867. – MA 44200. – Als Offiziere dienten 1815 in dieser Scharfschützenkompanie als Hauptmann der Oblt Vogler, als Oberleutnant der 1. Ult Ammann, als 1. Unterleutnant der Fähnrich Müller, als 2. Ult der 2. Ult Schönholzer. Für Ammann trat der 1. Ult Haag und für Schönholzer B. Anderwert ein. RP 30026, Nr. 867.

82 Amstein, a. a. O., p. 344.

wurden das Korps der Scharfschützen aufgelöst und die Schützen in die Miliz eingegliedert⁸³.

Die Miliz hatte nun drei Kompanien Scharfschützen zu je 100 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. und 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 8 Kpl, Frater, Büchsenschmied, 2 Trompeter, 78 Sdt). Nach der eidgenössischen Ordnung stellte der Thurgau je eine Kompanie für den Bundesauszug und die Bundesreserve. Wechselweise tat nun jede Einheit während eines Jahres Pikettdienst in diesen Klassen. Die drei Kompanien unterstanden einem kantonalen Stab (Chef = Oberstlt, Aide-Major = Hptm, Adj = Ult)⁸⁴.

Freiwillige von Diessenhofen, Steckborn, Gottlieben, Frauenfeld

Neben diesen beiden grossen Freikorps sind einige kleinere militärische Zusammenschlüsse von freiwilligen Bürgern zu erwähnen. Nur von kurzer Dauer und von verschiedener Art, entsprachen sie wenig dem eigentlichen Charakter von Freikorps, gehören aber trotzdem in diesen Rahmen.

Am 20. Juni 1804 wandte sich Distriktspräsident Dr. med. Benker mit dem Ersuchen an den Kleinen Rat, die Organisation einer Infanteriekompanie aus Freiwilligen zum Schutz der Regierung zu gestatten. In Diessenhofen hatten sich nämlich mehrere Bürger zusammengefunden und, auf die Tradition ihrer Stadtkompanie aufbauend, eine Freikompanie mit Hauptmann F. Greter, Leutnant J. Bachmann und Wachtmeister J. List gebildet. Der Kleine Rat gestattete diese Formation am 23. Juni «mit dem Beyfall der Regierung über ihren militärischen Geist und Tathäusserung», sofern die Einheit nicht der kantonalen Militärorganisation widerspreche. Am 7. August bestätigte die Regierung die von den Diessenhofern selbständig getroffene Wahl ihrer Offiziere⁸⁵. Sie vernahm gleichzeitig, dass schon 52 bewaffnete und uniformierte Grenadiere einsatzbereit waren und zur Verfügung standen.

Diese Grenadiere sollten unter Beachtung der Militärorganisation von 1804 die Uniform der Milizgrenadiere getragen haben: «Einen langen dunkelblauen Rok, Kragen, Aufschläge und zugespitzte Revers roth, weiss gefüttert und rothen Enden (passepoils), dunkelblaue Weste, lange Beinkleider von gleicher Farbe, schwarze kurze Überstrümpfe, roth ausgeschlagen, gelbe gewölbte Knöpfe, einen dreyekigten Hut mit der Kantons-Cocarde, die Grenadiere rothe Huppen. Die Offiziere tragen Federbüschle, goldene Epaulettes, Port-épée und Huppen. Alle tragen schwarze Halsbinden.» Die Ikonographie gibt dazu einige Einzelheiten. Das rote Pompon hatte die längliche Tannen-

83 MO 1818, Art. 1, 2, 21, 75 B, 98 C, 104–107. – Schoop, Miliz, p. 173, 181.

84 MO 1818, Art. 1, 2, 21. – MA 44201.

85 RP 3004, p. 167–168. – MA 44200. – Schoop, Miliz, p. 19, 41. Das von ihm 1804 erwähnte Freikorps ist mit der freiwilligen Grenadierkompanie identisch.

zapfenform. Der Grenadier trug rote Fransenpauletten. Die Aufschläge waren spitz. Kragen, Rabatten und Aufschläge wurden weiss vorgestossen. Das Rockfutter konnte auch rot sein. Die Weste war ein- oder zweireihig. Die rote Gamaschenborte war nicht durchgehend vorhanden⁸⁶.

Als Bewaffnung war das zweilötige Gewehr mit dem Dreikantbajonett vorgeschrieben. Dazu kamen der eiserne Ladestock, die schwarze Patronentasche mit Kugel- und Schraubenzieher. Jeder Grenadier trug einen kurzen Säbel am Bandelier. Die Offiziere hatten den langen Säbel am Gurt. Das Lederzeug war weiss. Uniform und Bewaffnung, wie auch der naturfarbene Habersack, mussten auf eigene Kosten angeschafft werden⁸⁷.

Als Belohnung für den offensichtlichen Diensteifer durfte die freiwillige Grenadierkompanie Diessenhofen anlässlich der Huldigung von 1805 neben den Freikorps in Frauenfeld auftreten. Sie wurde gleich den Scharfschützen für die Feierlichkeiten in Frauenfeld, Steckborn und Gottlieben vom 29. April bis zum 2. Mai entschädigt und mit Dank entlassen⁸⁸.

Mit der Anerkennung der Einheit und ihrer selbstgewählten Offiziere war auch schon die kurze Selbständigkeit dieser Einheit beendet. Sie bildete fortan nach dem Militärgesetz von 1804 die Grenadierkompanie der Miliz in der Sektion Diessenhofen und erfüllte damit ihr Kontingent von 100 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. und 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 8 Kpl, 2 Trommler, 80 Sdt) zum kantonalen Auszug. Nach dem Lobe des Generalinspektors der kantonalen Miliz vom 28. August 1805 war die Qualität der Soldaten der Sektion Diessenhofen so gut, dass sie keine Instruktion mehr nötig hätten. Die auch nur kurze Tätigkeit der freiwilligen und selbständigen Grenadiere von Diessenhofen fand damit ihre abschliessende Wertung und Anerkennung⁸⁹.

Ein ähnlicher Vorgang fand 1804 in den Sektionen Steckborn und Gottlieben statt. Freiwillige hatten sich auch hier zusammengefunden und eine Kompanie Grenadiere und leichte Infanterie (Jäger) gebildet. Offizierswahlen fanden keine statt. Die Regierung ernannte die Offiziere direkt am 21. April 1805⁹⁰.

Die Uniform der Grenadiere und Jäger war durch das Militärreglement von 1804 für die Miliz bestimmt. Die Jäger trugen «einen kurzen Rok mit hellblauem Kragen, Aufschlägen und zugespitzten Revers, hellblauem Futter, lange dunkelblaue Beinkleider und Weste, weisse Knöpfe à la huzarde, schwarze Halsbinde, einen runden Hut auf der linken Seite aufgeschlagen mit der Kantons-Cocarde und einer hellblauen Huppe, kurze schwarze Überstrümpfe hellblau ausgeschlagen. Die Offiziere tragen statt der Huppen Federbüsch»,

86 MO 1804, Art. 48, 49. – Petitmermet, Uniformen, p. 100, Tafel 121, Nr. 1, 2.

87 MO 1804, Art. 38, 43–45.

88 RP 3006, Nr. 1020, 1021, 1170. – MA 44200. – Vgl. Anm. 41.

89 MO 1804, Art. 26.

90 RP 3006, Nr. 1050 b. – Tagblatt 4, p. 127–128.

silberne Hutschlinge, Epaulettes und Porte-épées.» Zeitgenössische Bilder zeigen dazu, dass der Zeittafelhut mit einem weissen Hutband versehen war. Zum Rock kamen hellblaue Fransenpauletten. Die Ärmelaufschläge waren rund. Die Weste wies zwei Reihen von Knöpfen auf. Die Gamaschenborte konnte fehlen. Der Offizier trug einen Federstutz am Hut, nicht einen eigentlichen Federbusch⁹¹.

Als Bewaffnung diente dem Jäger das übliche Infanteriegewehr mit dem Bajonett. Dazu kam ein kurzer Säbel. Das Lederzeug war weiss. Die zeitgenössische Ikonographie zeigt dazu einige Änderungen. Als Gewehr diente die kurze Jägerflinte mit Messingbeschlägen. Das Bajonett wurde durch das Waidmesser oder den Hirschfänger am Bandelier ersetzt. Die Patronentasche hing vorne auf dem Bauch am Gurt. Das ganze Lederzeug war schwarz. Das Zubehör entsprach der Ausrüstung des Grenadiers. Der Offizier trug einen langen Säbel am weissen Gurt⁹².

Die Jäger und Grenadiere von Steckborn und Gottlieben sind jedoch als Miliztruppen anzusprechen, wurden sie doch im Rahmen der Milizordnung von 1804, wenn auch vorerst aus Freiwilligen, formiert und hatten zu keiner Zeit eine gewisse Selbständigkeit wie z. B. die Kompanie von Diessendorf. Dennoch lobten nachträglich der Kleine Rat und der Generalinspektor der Miliz im Februar 1805 die 40 freiwilligen Grenadiere und 74 Jäger für ihren Diensteifer, was wohl als Ansporn noch im «Tagblatt» publiziert wurde: «... Es seye die gedachte freywillig in Dienst getretene Mannschaft für den bewiesenen Patriotismus verdienterweise zu beloben und ihr durch den Mund des Herrn Quartiers-Kommandanten das besondere Wohlgefallen und die Ge-wogenheit der Regierung zuzusichern⁹³.»

Während des Verfassungsstreites 1813/14 glaubte die Regierung, sich im April 1814 vor einem drohenden Umsturz schützen zu müssen, mobilisierte das Bataillon Kappeler und beorderte es auf den 16. April nach Frauenfeld. Die Bürger der Hauptstadt erwarteten einen Überraschungsangriff und sammelten sich bewaffnet in einer Bürgerwehr. Sie besetzten die wichtigen Knotenpunkte der Stadt und patrouillierten bis zur Pfynbrücke. Das Milizbataillon löste die Bürgerwehr am 16. April ab. Zu Zusammenstößen mit der Opposition kam es nicht, da diese keine militärischen Mittel ergriff. Die Bürgerwehr hatte sich so spontan gebildet und aufgelöst, dass in den amtlichen Quellen von Kanton und Stadt nichts davon erwähnt ist⁹⁴.

91 MO 1804, Art. 50, 51. – Petitmermet, Uniformen, p. 100, Tafel 121, Nr. 3, 4. – Für die Grenadiere vgl. Anm. 86.

92 MO 1804, Art. 44, 45. – Petitmermet, Uniformen, p. 100, Tafel 121, Nr. 3, 4. – Für die Grenadiere vgl. Anm. 87.

93 Tagblatt 4, p. 6–7. – Die innere Organisation der Jägerkompanie entsprach derjenigen der Grenadiere. MO 1804, Art. 26.

94 Schoop, Miliz, p. 62. – J. Meyer, Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung vom 28. Juli 1814. TB 50, p. 87.

Das militärische Spiel 1804–1818

Die Milizorganisation von 1804 überging das Spiel vollständig. Dem verschwundenen Beispiel der Spiele der französischen Besatzung nacheifernd, setzte die private Initiative ein⁹⁵. Musikanten und Musikliebhaber gründeten Musikkapellen, stellten sich der Miliz zur Verfügung und taten praktisch als musizierende Freiwillige Dienst⁹⁶.

Anfangs Januar 1805 gelangten 18 Einwohner von Schönholzerswilen unter Ammann Böhi über den Distriktspräsidenten an die Regierung mit dem Er suchen, als Bataillonsmusik anerkannt zu werden. An Instrumenten waren vertreten: eine Trompete, zwei Waldhörner, zwei Fagotte, ein Triangel, eine grosse und eine kleine Trommel. Im gleichen Monat unterstützte auch Distriktspräsident Kesselring das gleichlautende Gesuch der Musikgesellschaft von Weinfelden. Die Mitglieder hatten schon ein Jahr lang unter Musikmeister Ebneter, Müller von Bürglen, geübt und boten «für Lehrlinge ziemlich harmonische Musikunterhaltung». Die Spielleute stellten Instrumente und Uniform selbst, ersuchten aber um eine finanzielle staatliche Unterstützung zur Entlohnung ihres Musikmeisters. Die Regierung nahm die angebotenen Dienste gerne an, lehnte jedoch jede Zuwendung aus dem Staatsseckel ab. Auch Frauenfeld hatte seine türkische Musik. Unabhängig von der Miliz nahmen diese Musikgesellschaften an den militärischen Anlässen teil. So spielten sie beispielsweise 1805 anlässlich des Huldigungseides und an Manövern der Freikorps bei Wigoltingen und 1807 bei den Werbungen für Frankreich⁹⁷.

Das Spiel fand erst 1811 offiziellen Eingang in die Milizorganisation. Jedes Bataillon sollte nun seine eigene Musik haben. Die Musikanten waren aber immer noch Freiwillige, die nur während des militärischen Anlasses dem Milizkommando unterstanden, aber trotzdem ausschliesslich mit der Einwilligung des Kriegsrates in das Spiel aufgenommen oder entlassen wurden. Jeder hatte Instrument und Uniform auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Mitglieder des Spiels hatten zudem noch ihren Musikmeister zu entschädigen. Der Kriegsrat legte die Höhe dieser Entschädigung, die Art und Weise des Unterrichts, der Proben und Auftritte fest⁹⁸. Nach dem Protokoll des Kriegsrates blieb die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Spiele weiterhin erhalten. An grös sern Einsätzen ist die Teilnahme der Musik von Frauenfeld 1813 an der Kon stitution des Grossen Rates zu erwähnen. Der Musikmeister bezog einen

95 W. Biber, Aus der Geschichte der Militärmusik in der Schweiz, Schweizerische Militärmusikausstellung 1960 in Luzern, Bern 1960. Mangels Erfassung der Gegebenheiten bleiben die gesamtschweizerischen Schlüsse auf dem Gebiet der Militärmusiken zu Beginn des 19. Jhs. noch zu erarbeiten.

96 Schoop, Miliz, p. 176, 191, 193, streift diese Entwicklung bis 1852 nur kurz.

97 RP 3006, Nr. 88. – MA 44200. – Amstein, a. a. O., p. 345. – Schoop, Der Kanton Thurgau, p. 51–52.

98 MO 1811, Art. 161–165.

Louisdor, die Spielleute gemeinsam zwei als Anerkennung. Im Dezember 1815 wurde das gleiche Spiel für seine Unterhaltungskünste zur Begleitung der eidgenössischen Truppen während acht Tagen täglich mit vier Batzen und der Verpflegung entschädigt⁹⁹. Ähnliche Verhältnisse werden auch bei den andern Bataillonsspielen geherrscht haben, sind aber quellenmässig nicht mehr erfassbar.

Ein weiterer Eingriff in die Selbständigkeit der Spiele erfolgte mit dem Militärgesetz von 1818. Die Musik bestand aus 24 Mann (2 Dis-, 8 B-Klarinetten, 2 Fagotte, 2 Hörner, 1 Trompete, 1 kleine Flöte, 1 Serpent, 1 Posaune, 1 grosse und eine Wirbeltrommel, 2 Zimbeln, 2 Schellenbäume), obwohl das eidgenössische Militärreglement von 1817 nur einen Bestand von höchstens 18 Spielleuten empfahl. Das kantonale Gesetz wiederholte die Weisungen von 1811 und ergänzte sie. Der Kapellmeister wurde nun von der Militärkasse entschädigt. Der Quartierkommandant wachte über die Bataillonsmusik. Proben und Übungen hatten unter der Leitung des Kapellmeisters mit Ausnahme des Winters an allen Sonntagen stattzufinden¹⁰⁰. Die Entwicklung von der Harmonie-Feldmusik bis zur Einführung der Bataillonsblechblasmusik 1874 ging jedoch stufenweise weiter¹⁰¹.

Über die ersten Uniformen der Spiele und Musikgesellschaften schweigen die Quellen der kantonalen Verwaltung. Der Kriegsrat legte erst 1813 in Ausführung des Militärgesetzes von 1811 die Uniform der Spielleute fest. Die Musikanter trugen hellblaue Röcke wie die Offiziere, mit Kragen und breiten Brustrabatten in Orange. Die runden orangen Ärmelaufschläge hatten eine Silberborte am innern Rand. Unter dem Rock wurde eine weisse Weste getragen. Die hellblauen engen Hosen steckten in Suworow-Stiefeln. Als Kopfbedeckung diente der Zweispitz mit weissem Federbusch und der Kantonskokarde unter der silbernen Ganse. Ein kurzer Säbel am weissen Bandelier galt als Bewaffnung. Als Unterscheidungszeichen hatte der Kapellmeister auch den Kragen silbern bordiert. Uniform und Waffe mussten auf eigene Kosten angegeschafft werden¹⁰².

Die Militärordnung von 1818 behielt die Uniform der Spielleute in den Grundzügen bei, legte aber zusätzlich einige Einzelheiten fest. Der Zweispitz wurde durch den Tschako nach dem Infanteriemodell ersetzt. Der Tschakobehang und der Federbusch waren weiss. Eine schwarze Halsbinde schützte Kragen und Hals. Alle Knöpfe waren weiss und halb gewölbt. Auf den Rock-

99 RP 30022, Nr. 1047; RP 30026, Nr. 2004.

100 MO 1818, Art. 81, 83–87.

101 Vgl. Anm. 96. – J. Toecker-Mittler, *Die Geschichte unserer Marschmusik*, Bd. 3, Neckargmünd 1978, zeigt für den Beginn des 19. Jhs. ähnliche Verhältnisse in Deutschland auf, der Platz des Spiels wurde jedoch schneller umschrieben und stärker betont.

102 Kriegsratsprotokoll 44010, Nr. 106, 220. – MA 44201. – Die Bataillonsschneider hatten die Uniformen herzustellen. Die Stoffe wurden von den Gebrüdern Iselin und Joachim Brunner, Weinfelden, bezogen. Kriegsratsprotokoll 44010, Nr. 318, 333.

schössen wurden dreizipelige, orange passepoilierte, waagrechte Taschenpaten aufgesetzt. Damit unterschieden sich die Musikanten der Spiele deutlich von den kompanieeigenen Trommlern und Bläsern¹⁰³.

Zusammenfassung

Der Thurgau war mit seinen Freikorps während der Mediation nicht allein. Solche Formationen finden sich mit grösseren oder kleineren Beständen und oft mit Artillerie und Jägern versehen auch in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und dem Aargau¹⁰⁴. Der Zweck war praktisch überall derselbe: Da die Miliz noch nicht oder zu schwach organisiert war, sammelten sich Freiwillige zum Schutz von Regierung und Verfassung, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Kanton¹⁰⁵. Während diese Freikorps aber fast durchgehend aus Bürgern und Einwohnern der Hauptstadt bestanden, zeigt der Thurgau eine starke Vertretung der Landbevölkerung. Dies kann als Zeichen der politischen Reife und als Ausdruck der kantonalen Selbständigkeit gelten, obwohl die Motivation des einzelnen nicht mehr erfassbar ist.

Die verschiedenen abgegrenzten Arten von Freiwilligeneinheiten zeigen sich im Thurgau deutlich. Die Husaren wiesen den reinsten Charakter eines Freikorps auf, während die Scharfschützen sich beinahe nur noch mit dessen Äusserlichkeiten begnügten. Die Grenadier- und Jägereinheiten auf dem Land hatten zu wenig Gewicht, um selbständig bleiben zu können, und wurden deshalb schnell in die Miliz eingegliedert. Der Wille zur Bildung eines richtigen Freikorps dürfte hier auch weniger gross gewesen sein. Die Bürgerwehr von

103 MO 1818, Art. 82. – Die Uniform der kompanieeigenen Trommler und Pfeifer wurde erst 1818 bestimmt. Sie trugen bei der Infanterie die umgekehrten Farben ihrer Waffe, eine hellblaue Uniform mit Kragen, Ärmelaufschlägen und Streifen an den Hosen in Dunkelblau und dunkelblaue, weiss eingefasste Schwalbennester. Der Trompeter der Kavallerie führte zur dunkelgrünen Uniform die hellblaue Abzeichenfarbe. Der Rest der Uniform entsprach den allgemeinen Vorschriften für die Waffengattung. Der Tambourmajor erhielt sinngemäss eine hellblaue Offiziersuniform mit der dunkelblauen Kontrastfarbe. Daneben hatte er ein weisses Gilet, schwarze Stulpenhandschuhe und den Dreispitz. MO 1818, Art. 75 A, p. 301, Art. 75 C, p. 305, 307.

104 H. Foerster, Zürichs Standeskompanie (1803–1832) und Standeslegion (1804–1816), Ms. – idem, Berns Freiwilligeneinheiten 1803–1832, Ms. – idem, Freiburgs militärische Organisationen 1803–1847, Freiburg 1981. – idem, Solothurns militärische Sonderheiten 1803–1819, Solothurner Jahrbuch 1979, p. 291–315. – idem, Schaffhausens Milizorganisation (1810–1818), die Feldmusik (1809–1820) und das Freikorps (1808–1813), Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 1980. – H. Ammann, Aus den Anfängen einer Miliz. Die Aargauer in den ersten Grenzbesetzungen, Festschrift E. Birchler 1952, p. 227–269. – Vgl. Anm. 46, 49.

105 Schoop, Miliz, p. 41, weist besonders auf das nützliche Beispiel der Freikorps für den neuen Milizdienst hin.

Frauenfeld hatte die typischen Züge ihrer kurzlebigen Art, wie es dem Zweck dieser Formationen allgemein entsprach¹⁰⁶.

Das Militärmusikwesen weist deutlich auf die Anlaufschwierigkeiten des militärischen Spiels hin. Dies scheint in der Eidgenossenschaft des beginnenden 19. Jahrhunderts allgemein der Fall gewesen zu sein, wurden doch die Musikgesellschaften von der Regierung nicht so stark gefördert und zu ihrem Vorteil überwacht, wie dies beispielsweise in Freiburg mit der Musik des Freikorps geschehen war¹⁰⁷. Diese langsame Entwicklung ist aber in den meisten Kantonen noch aufzuzeigen¹⁰⁸.

Alle Formationen verdienen es aber, näher betrachtet zu werden. Nicht nur die Institution als solche, sondern auch der dahinter stehende Geist zeigt doch gerade die staatsbüürgerliche Einstellung eines nicht unbedeutenden Teils der Bürger und Einwohner in der bewegten, unsicheren und unruhigen Zeit der Mediation zum Schutz des Vaterlandes im weitesten Sinn. Der langsame Aufbau der Eidgenossenschaft spiegelt sich gerade auch in der Entwicklung des kantonalen und eidgenössischen Wehrwesens deutlich wider. Die Freikorps und ähnliche Freiwilligenformationen wurden sicher zu Unrecht bis anhin unterbewertet, wenn nicht gar übergangen¹⁰⁹.

106 Bürgerwehren konnten aber auch stärker institutionalisiert sein, wie das Beispiel in Freiburg zeigt. H. Foerster, Bürgergarden in Freiburg und Murten 1813/14, Freiburger Nachrichten vom 16. August 1976.

107 G. Corpataux – A. Collomb, La Landwehr, corps de musique de l'Etat et de la ville de Fribourg 1804–1879–1929, Fribourg 1929.

108 Vgl. Anm. 95, 104.

109 D. Frei, Mediation, Handbuch der Schweizer Geschichte Bd. 2, Zürich 1977, p. 843–869, geht auf das eidgenössische und kantonale Militärwesen nur knapp (p. 848–849), auf Freiwillige gar nicht ein. Nähere Auskünfte über das Militär – neben den neuern kantonalen Milizgeschichten – gibt praktisch nur W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 1 und 2, Leipzig 1903/1913.

Anhang

Eid der Freikorps 1805

«Ihr die Ober-, Unteroffiziers und Soldaten werdet schwören einen feyerlichen Eid zu Gott: Die Verfassung des Kantons Thurgau und die öffentliche Ruhe und Ordnung aus allen Euern Kräften zu vertheidigen, Eurer Fahne getreu zu bleiben und dieselbe nie ohne Erlaubniss zu verlassen, – in allem, was Euere organisationsmässigen Dienstverrichtungen betrifft, den Verordnungen und Befehlen der Regierung gehorsam und gegenwärtig zu seyn, Euern Chefs und Obern die gehörige Achtung und den schuldigen Gehorsam in allem dem zu leisten, was die Militair-Geseze und Verordnungen ausweisen, Ohne alle Gefährde.»

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche von dem Grossen und Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, Bd. 4, p. 130.

Etat des Freikorps zu Pferd 1804–1818

Kdt	1804–1818	<i>Hippenmeyer*</i> Johann (1779–1854), Gottlieben
Oblt	1804–1811	<i>Fehr*</i> Salomon (1774–1843), Huben
	1813–1815	<i>Muralt</i> Friedrich von, Heidelberg
	1815–1818	<i>Dummelin</i> Ulrich, Frauenfeld, ex-Wm
Ult	1804–1805	vacat
	1805–18..	<i>Landenberg*</i> Hartmann Friedrich (1780–1846), Gottlieben
	1815–1816	<i>Vogler</i> Rudolph, Frauenfeld, ex-Wm

Quellen: RP 3003, p. 432; RP 3006, No 966; RP 30011, No 2296; RP 30013, No 2407; RP 30018, No 878; RP 30026, No 765; RP 30027, No 495; RP 3003, No 547. – MA 44280. – Tagblatt 4, p. 127; Tagblatt 7, p. 77. * = Schoop, Miliz, Personenregister p. 253–262.

Kornett	1804–1807	<i>Fehr</i> Jakob, Bleiche
	1808–1813	<i>Muralt</i> Friedrich von, Heidelberg
Arzt	1805–18..	<i>Keller</i> , Dr. med., Huben

Etat der Kavalleriekompanie 1818

Hptm	<i>Hippenmeyer*</i> Johann, Gottlieben
Oblt	<i>Vogler</i> Friedrich, Frauenfeld
Ult	<i>Widmer</i> Johann, Altnau

Quellen: Kriegsratsprotokoll 1818, Art. 44. – MA 44010.

Etat des Scharfschützenfreikorps 1804–1818

<i>Stab</i>		
Chef	1804–1807	<i>Streng*</i> Eugen von (1773–1809), Arenenberg
	1807–1812	<i>Ammann*</i> Ignaz, Ermatingen
	1814–1818	<i>Müller*</i> Joachim (1778–1846), Frauenfeld
Aide-Major	1804–1806	<i>Ammann*</i> Ignaz, Ermatingen
	1814–1818	<i>Anderwert</i> Georg, Kreuzlingen
Standartenführer	1804–18..	<i>Egloff</i> J. Konrad, Gottlieben
	1814–1818	<i>Müller</i> Heinrich, Frauenfeld, ex-Fw

1. Kompanie

Hptm	1804–1813	<i>Ammann</i> Konrad, Ermatingen
	1813–1814	<i>Meyer</i> Georg, Ermatingen
Oblt	1804–1806	<i>Labhart</i> J. Heinrich, Steckborn
	1806–1809	<i>Schiegg</i> J. Jakob, Steckborn
	1813–1813	<i>Meyer</i> Georg, Ermatingen
	1813–1814	<i>Anderwert</i> Georg, Kreuzlingen
	1814–1818	<i>Oettli</i> Georg, Rothenhausen
1. Ult	1804–1806	<i>Schiegg</i> J. Jakob, Steckborn
	1813–1813	<i>Anderwert</i> Georg, Kreuzlingen
	1813–1814	<i>Oettli</i> Georg, Rothenhausen
	1814–1818	<i>Ammann</i> J. Ulrich, Ermatingen, ex-Fw
2. Ult	1804–18..	<i>Lenzinger</i> Johann, Bachtobel
	1813–1813	<i>Oettli</i> Georg, Rothenhausen
	1813–1814	<i>Ammann</i> J. Ulrich, Ermatingen, ex-Fw
	1814–18..	<i>Schönholzer</i> Johann, Buhwil, ex-Kpl

2. Kompanie

Hptm	1804–1806	<i>Rogg</i> Joseph Georg, Frauenfeld
	1806–1807	<i>Ammann*</i> Ignaz, Ermatingen
	1808–1814	<i>Müller*</i> Georg Joachim, Frauenfeld
	1814–1818	<i>Wüst</i> Jakob, Frauenfeld

Oblt	1804–1805	<i>Isenring</i> J. Jakob, Stettfurt
	1805–1808	<i>Müller*</i> Georg, Frauenfeld
	1808–1809	<i>Gänsli</i> Friedrich, Wellhausen
	1809–1812	<i>Gamper</i> Johann, Stettfurt, ex-Four
	1812–1813	<i>Spengler</i> Johann, Hasli
	1813–1818	<i>Vogler</i> Ulrich, Frauenfeld
1. Ult	1804–1808	<i>Gänsli</i> Friedrich Ludwig, Wellhausen
	1808–1809	<i>Wepf</i> Jakob, Müllheim
	1809–18..	<i>Keller</i> Heinrich, Thundorf, ex-Wm
	18.. –1812	<i>Spengler</i> Johann, Hasli
	1812–1813	<i>Vogler</i> J. Heinrich, Frauenfeld
	1813–1814	<i>Wüst</i> Jakob, Frauenfeld
2. Ult	1804–1808	<i>Wepf</i> Jakob, Müllheim
	1808–1809	<i>Schmied</i> Heinrich, Wigoltingen, ex-Fw
	1809–18..	<i>Spengler</i> Johann, Hasli
	18.. –1812	<i>Freyenmuth</i> Heinrich, Wigoltingen
	1812–1813	<i>Wettstein</i> Johann, Iselisberg
	1813–1814	<i>Müller</i> Rudolph, Frauenfeld, ex-Four
	1814–18..	<i>Haag</i> Jakob, Hüttwilen, ex-Wm

Quellen: RP 3004, p. 398; RP 3005, p. 68; RP 3006, p. 413; RP 3008, No 1555; RP 30013, No 2406; RP 30014, No 760, 934 a + b, 1288; RP 30020, No 1349; RP 30021, No 700; RP 30023, No 2502, 2685; RP 30024, No 625, 915, 1714; RP 30031, No 776. – Tagblatt 3, p. 50–51, 262; Tagblatt 4, p. 127; Tagblatt 5, p. 218; Tagblatt 7, p. 77. – Schoop, Miliz, Personenregister p. 253–262 (= *).

Etat der Scharfschützen 1818

Stab

Chef	<i>Müller*</i> Georg Joachim, Frauenfeld
Aide-Major	<i>Wüst</i> Jakob, Frauenfeld
Adjutant	<i>Huber</i> J. Ulrich, Egelshofen

1. Kompanie

Hptm	<i>Anderwert</i> Georg, Egelshofen
Oblt	<i>Ammann</i> Jakob, Ermatingen
1. Ult	<i>Anderwert</i> Benedikt, Egelshofen
2. Ult	<i>Egloff</i> Jakob, Tägerwilen

2. Kompanie

Hptm	<i>Vogler</i> J. Ulrich, Frauenfeld
Oblt	<i>Labhart</i> J. Ludwig

1. Ult	<i>Müller</i> J. Rudolph, Frauenfeld
2. Ult	<i>Haag</i> J. Jakob, Hüttwilen

3. Kompanie

Hptm	<i>Kesselring</i> J. Ulrich, Boltshausen
Oblt	<i>Wiedmer</i> Johann, Herrenhof
1. Ult	<i>Schönholzer</i> Johann, Buhwil
2. Ult	<i>Meyer</i> Johann, Märstetten

Quellen: RP 30031, No 547. – Rechenschaftsbericht 1818.

Etat der freiwilligen Grenadierkompanie Diessenhofen 1804

Hptm	<i>Greter</i> Friedrich
Oblt	<i>Bachmann</i> Johann
Ult	<i>Wepfer</i> Jakob

Quelle: RP 3004, p. 284. – MA 44200.

Etat der freiwilligen Grenadierkompanie Steckborn-Gottlieben 1805

Hptm	<i>Gräflein</i> Konrad, Steckborn
Oblt	<i>Böhni</i> Christoph, Berlingen
1. Ult	<i>Hanhart</i> Jakob, Steckborn
2. Ult	<i>Schäfer</i> Mathias, Märstetten

Etat der leichten Infanteriekompanie Steckborn 1805

Hptm	<i>Gräflein</i> Melchior, Steckborn
Oblt	<i>Guhl</i> Heinrich, Steckborn
1. Ult	<i>Hanhart</i> Emanuel, Steckborn
2. Ult	<i>Guhl</i> Johann, Stein

Etat der leichten Infanteriekompanie Gottlieben 1805

Hptm	<i>Neuweiler</i> Konrad, Egelhofen
Oblt	<i>Merkli</i> Christian, Ermatingen

1. Ult *Egloff* Wilhelm, Gottlieben
2. Ult *Rutenshauser* Johann, Bottighofen

Quellen: RP 3006, No 1050 b. – Tagblatt 4, p. 127–128.

Anmerkungen:

Die Quellen liegen im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld, so keine andern Angaben gemacht sind. An dieser Stelle muss ich Frau Dr. V. Jacobi, Staatsarchivarin, für die freundliche Aufnahme und Betreuung recht herzlich danken.

Abkürzungen

KRP	Kriegsratsprotokoll
MA	Militärakten
MO	Militärorganisation
RP	Protokoll des Kleinen Rates
TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Kdt	Kommandant
Hptm	Hauptmann
Oblt	Oberleutnant
Ult	Unterleutnant